

Gutachtliche Stellungnahme zur Auslegung der Statuten der Sozialistischen Jugend Linz

von
Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Trost
Johannes Kepler Universität Linz

1. Problemstellung und Grundlagen der Untersuchung

Geprüft wird über Anfrage, wie sich aufgrund der Statuten der Sozialistischen Jugend Linz (im Folgenden SJ Linz) die Kompetenzen der einzelnen Organe der SJ Linz, der SJ Oberösterreich sowie der SJ Österreich darstellen und zu einander verhalten. Konkret war zu untersuchen, welche Kompetenzen der SJ Linz in Hinblick auf den Ausschluss von Personen bzw die Auflösung von Gruppen zukommt.

Es ist anzumerken, dass die rechtliche Stellungnahme auf den Grundlagen der übermittelten Unterlagen, das ist eine Kopie der Statuten der Sozialistischen Jugend, erfolgt.

2. Einzelmitgliedschaften und Gruppengliederung

Hinsichtlich der Zugehörigkeit zu dem in den vorliegenden Statuten beschriebenen Verein ist zu unterscheiden zwischen der Mitgliedschaft einzelner Personen und der Zugehörigkeit dieser Personen zu so genannten Gruppen. Die in Betracht kommenden Gruppen sind in § 1 Abs 3 der Statuten abschließend aufgezählt. Eine Beziehung zwischen den jeweiligen Gruppen und der Einzelmitgliedschaft stellt § 4 Abs 1 d. St. her. Danach muss jedes Mitglied einer Teilgliederung gem § 1 Abs 3 d. St. angehören. Ein Beitritt eines einzelnen Mitgliedes ist aus diesem Grund nur möglich, wenn dieser gleichzeitig mit der Zuordnung zu einer dieser abschließend aufgelisteten Gruppen erfolgt.

Eine Gruppenzugehörigkeit setzt voraus, dass die betreffende Gruppe rechtlich existiert. Die Statuten sehen für die Existenz einer Gruppe keine besonderen Voraussetzungen vor. § 1 Abs 3 d. St. verlangt lediglich, dass die Gruppe vom Bezirksausschuss zur Kenntnis genommen werden muss. Die Gruppe wird daher existent, sobald dem Bezirksausschuss – konkret dessen Vorsitzenden, oder im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter – die Information über die Bildung der Gruppe zugeht. Hier wird für das rechtliche Entstehen der Gruppe explizit

vermieden, eine *Genehmigung* durch den Bezirksausschuss zu verlangen. Die Kenntnisnahme ist demgegenüber ein seitens des Kenntnisnehmenden passiver Vorgang. Sobald die Information an das zuständige Organ gelangt ist, kann die Kenntnisnahme nicht *getätigt* oder *verweigert* werden; sie geschieht *eo ipso* mit dem Zugang der Information.

3. *Auflösung von Gruppen*

Da die Entstehung einer Gruppe die – wie oben dargelegt wurde – passive Kenntnisnahme durch den Bezirksausschuss verlangt, ist eine Umkehr dieses Vorgangs auf gleicher Ebene rechtlich nicht denkbar. Die Kenntnisnahme (= vom Willen des Kenntnisnehmendes unabhängiger Empfang einer Erklärung) kann durch keinen willensgesteuerten Gegenakt (*contrarius actus*) rückgängig gemacht werden. Folgerichtig ist auch in den Statuten ein solcher Umkehrakt zum Zweck der Auflösung einer Gruppe nicht vorgesehen. Dies geht auch aus § 12 Abs 2 d. St. hervor, der die Aufgaben des Bezirksausschusses regelt, und dabei eine allfällige Willensbildung zur Auflösung von Gruppen nicht beinhaltet.

§ 18 Abs 1 regelt die Auflösung von Gruppen abschließend und unter Ausschluss anderer Optionen. In dieser Regelung ist klargestellt, wie sich die Kompetenzen der einzelnen Teile der Gesamtorganisation zu einander verhalten. Die Kompetenz zur Auflösung einer Gruppe kommt danach ausschließlich dem Verbandsvorstand zu. § 1 Abs 4 d. St. definiert, was unter dem „Verbandsvorstand“ zu verstehen ist. Es ist dies der Bundesvorstand der Sozialistischen Jugend Österreich. Das Recht des Verbandsvorstandes zur Auflösung einer Gruppe ist nicht frei, sondern abhängig von einem vorgängigen Vorschlag des Bezirksvorstandes. Liegt ein solcher Vorschlag des Bezirksvorstandes nicht vor, so darf der Bundesvorstand die Auflösung nicht vornehmen. Liegt aber ein solcher Vorschlag vor, so ist der Bundesvorstand dadurch noch nicht verpflichtet die Auflösung vorzunehmen. Vielmehr hat er gem § 18 Abs 1 d. St. mit einfacher Stimmenmehrheit über einen entsprechenden Antrag zu entscheiden. Dies setzt wiederum voraus, dass ein solcher Antrag im Bundesvorstand auch tatsächlich gestellt wird. Der Vorschlag des Bezirksvorstandes muss nicht zwingend auch einen Antrag im Bundesvorstand zur Folge haben.

Das in § 18 angezogene Vorschlagsrecht des Bezirksvorstandes scheint in der Liste der Kompetenzen des Bezirksvorstandes in § 13 d. St. nicht ausdrücklich auf. Es ergibt sich dieses Recht lediglich aus § 18 d. St. und kann in der Auflistung der Kompetenzen nur

interpretativ ergänzt werden. Da man dieses Recht nicht unter die „laufenden Geschäfte“ (§ 13 Abs 2 d. St.) subsumieren kann, ist davon auszugehen, dass die Aufzählung der Kompetenzen in § 13 Abs 5 entgegen dem Wortlaut (arg. „insoferne“) eine bloß demonstrative ist. Das Wort „insoferne“ in Abs 5 ist daher iS von „insbesondere“ zu verstehen.

Festzuhalten ist, dass eine Kompetenz zur Auflösung von Gruppen auf Bezirksebene **nicht** in den Statuten enthalten ist. Dem Bezirksausschuss kommt nicht einmal ein Genehmigungsrecht bei der Gruppenbildung zu, von einem Vorschlagsrecht zur Auflösung oder gar einem Auflösungsrecht kann gar keine Rede sein. Der Bezirksvorstand hat demgegenüber das Recht, die Auflösung vorzuschlagen. Er kann aber die tatsächliche Auflösung nicht erwirken oder erzwingen. Ob der Vorschlag überhaupt aufgegriffen wird, ob darüber diskutiert wird, ob eine Beschlussfassung stattfindet und ob ein Antrag auf Auflösung eine Mehrheit findet, entscheidet sich ausschließlich im Bundesvorstand.

4. Mitgliedschaft und Auflösung von Gruppen

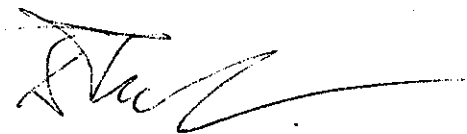
Von Interesse ist nach den vorliegenden Statuten auch die Frage, wie sich die Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Mitgliedschaften darstellt, wenn im Sinne des § 18 d. St. eine ordnungsgemäße Auflösung einer Gruppe erfolgt. § 18 Abs 1 d. St. regelt für diesen Fall nur das Schicksal des Vermögens und bestimmt, dass dieses dem Verein zufällt.

Fest steht aber, dass nach den vorgängigen Bestimmungen und nach § 18 d. St. die Auflösung einer Gruppe keinesfalls die automatische Beendigung von Mitgliedschaften zur Folge hat. Die Beendigung von Mitgliedschaften durch Entscheidung von Vereinsgremien ist in § 6 Abs 1 und 2 d. St. geregelt. Das Recht zum Ausschluss von Mitgliedern steht danach zwar vorerst dem Bezirksvorstand zu, der Ausschluss bedarf aber zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesvorstand des Verbandes. Dies ergibt sich unter anderem auch aus Abs 2, wonach die vorläufige Rechtswirksamkeit für die Dauer einer allfälligen Berufung ausdrücklich geregelt ist. Im Gegenschluss ist daher nach Abs 1 bis zur Genehmigung durch den Bundesvorstand des Verbandes keine vorläufige Rechtswirksamkeit gegeben.

Der Ausschluss darf nur aus den in § 6 Abs 1 d. St. angeführten Gründe erfolgen, das heißt, wenn sich das Mitglied einer Handlung schuldig macht, die Zweck und Ziel des Vereines

schädigt. Dieser Ausschlussgrund ist keinesfalls schon automatisch dadurch gegeben, dass das Mitglied einer Gruppe angehört, die vom Bundesvorstand des Verbandes gem § 18 Abs 1 d. St. ausgeschlossen wurde. Vielmehr sind der Ausschluss einer Gruppe und der Ausschluss eines Mitgliedes getrennt von einander zu sehen und sind auch die Voraussetzungen für beides jeweils unterschiedliche. Es bleiben aus diesem Grund prinzipiell auch bei Ausschluss einer Gruppe die Mitgliedschaften der einzelnen (ehemaligen) Gruppenmitglieder aufrecht. Ein Problem könnte sich nun in Hinblick auf § 4 Abs 1 d. St. ergeben, wonach jedes Mitglied einer Teilorganisation im Sinne des § 1 Abs 3 d. St. angehören muss. Es ist für die ehemaligen Mitglieder einer aufgelösten Gruppe dann diese Voraussetzung nicht mehr gegeben. Eine denkmögliche Variante wäre die, dass diese ehemaligen Gruppenmitglieder, um den Voraussetzungen des § 4 Abs 1 d. St. zu genügen, seitens des Vereins einer noch bestehenden Gruppe zugeordnet werden. Gegen diese Vorgehensweise spricht das Grundprinzip der Freiwilligkeit, das dem Verein an sich immanent ist. Eher denkbar wäre, dass die ehemaligen Gruppenmitglieder sich umgehend selbst um Zuordnungen zu bestehenden Gruppen bemühen. Auch hier sind aber aus demokratiepolitischen Gründen im Hinblick auf Vereinsgrundsätze Bedenken angebracht. Die Entscheidung der einzelnen ehemaligen Gruppenmitglieder auf Zuordnung zu bestehenden Teilorganisationen bedürfte dann nämlich wohl der Zustimmung dieser Teilorganisationen.

Den demokratischen Grundsätzen entspricht es nach alldem am besten, wenn nach Auflösung einer Gruppe die ehemaligen Gruppenmitglieder weiterhin eine Einheit bilden, und sich als Gruppe neu konstituieren, freilich unter Weglassung jener Aspekte, deretwegen die Auflösung erfolgt ist. Nur so kann der Verpflichtung des § 1 Abs 3 d. St. Rechnung getragen werden, (wonach die Mitgliedschaft zu einer Gruppe verbindlich ist), ohne dass die demokratischen Rechte der Vereinsmitglieder verletzt würden. Die Gruppenbildung erfolgt, wie unter 2. dargestellt autonom durch die Gruppenmitglieder, und ist aufgrund des § 1 Abs 3 d. St. lediglich eine Information an den Bezirksausschuss über die Bildung der Gruppe zu übermitteln. Mit Zugang der Information ist die für die Existenz der Gruppe erforderliche Kenntnisnahme erfolgt.



Dr.ⁱⁿ Barbara Trost

Johannes Kepler Universität Linz